



Gemeinde Schwoich

Verordnung

der **Gemeinde Schwoich** vom 19.09.2016

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (**Garagen- und Stellplätzeverordnung**)

Aufgrund des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung (TBO 2011), LGBl. Nr. 57/2011 i.d.g.F., und der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015, wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) - einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten - in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften (TBV 2016), LGBl. Nr. 33/2016 i.d.g.F. und der OIB 2015 entsprechen.

§2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen gemäß § 1 (1) wird wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlagen

Anzahl der Stellplätze

1. WOHNBAUTEN

Berechnung Wohnnutzfläche – siehe ÖNorm B1800 bzw. LGBl. Nr. 99/201:

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Als Hauptsiedlungsgebiet wird jene Lage innerhalb eines Siedlungskörpers bezeichnet, bei welcher der Ortskern innerhalb von 15 bis 20 Minuten fußläufig erreichbar ist – also ein Kreis mit Radius 1km. Als Ortskern werden das Ortszentrum und gegebenenfalls auch weitere Verdichtungsbereiche bezeichnet, welche mit Einrichtungen von zentralörtlicher Wichtigkeit ausgestattet sind (vgl. Plan)

1.1 Wohngebäude/-einheiten außer Wohnanlagen nach §2 Abs.5 TBO 2011 - Hauptsiedlungsgebiet

Es ist **mathematisch** auf ganze Stellplätze **zu runden!** Der Wert gilt je Einfamilienhaus, je Reihen- oder Gruppenhaus.

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,4 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze
größer 110m ² Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze

1.2 Wohngebäude/-einheiten außer Wohnanlagen (§2 Abs.5 TBO 2011) – übriges Siedlungsgebiet

Es ist **mathematisch** auf ganze Stellplätze **zu runden!** Der Wert gilt je Einfamilienhaus, je Reihen- oder Gruppenhaus.

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,6 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,8 Stellplätze
größer 110m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze

1.3 Wohnanlagen nach §2 Abs.5 TBO 2011 - Hauptsiedlungsgebiet

Die Summe ist immer auf ganze Stellplätze **abzurunden!** Der Wert gilt je Wohnung und entspricht 85% des Wertes nach Punkt 1.1 (siehe §3 Abs. 3 LGBl. Nr. 99/2015).

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,19 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	1,78 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,04 Stellplätze
größer 110m ² Wohnnutzfläche	2,12 Stellplätze

1.4 Wohnanlagen nach §2 Abs.5 TBO 2011 – übriges Siedlungsgebiet

Die Summe ist immer auf ganze Stellplätze **abzurunden!** Der Wert gilt je Wohnung und entspricht 85% des Wertes nach Punkt 1.1 (siehe §3 Abs. 3 LGBl. Nr. 99/2015).

bis 60m ² Wohnnutzfläche	1,36 Stellplätze
61-80m ² Wohnnutzfläche	2,04 Stellplätze
81-110m ² Wohnnutzfläche	2,38 Stellplätze
größer 110m ² Wohnnutzfläche	2,55 Stellplätze

2. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE und PRIVATZIMMERVERMIETUNG

- 2.1 Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil,
Privatzimmervermietung u. dgl. je 3 Betten 1 Stellplatz
- 2.2 Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil Stellplätze laut 2.1 zuzüglich
Anzahl der Sitzplätze abzüglich der
Anzahl der Betten, davon je 5
Sitzplätze
1 Stellplatz
- 2.3 Restaurationen, Cafes, Tanzlokale,
(Ausflugs-)Gaststätten je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
- 2.4 bei Gastgärten bzw. Terrassen je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
- 2.5 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz
- 2.6 Appartements oder Ferienwohnung je 35m² Nutzfläche 1 Stellplatz

3. VERKAUFSSTÄTTEN

- 3.1 Läden, Geschäftshäuser, Apotheken je 20 m² Nutzfläche der Verkaufsräume
1 Stellplatz, mindestens jedoch
3 Abstellplätze
- 3.2 Friseure je 10 m² Nutzfläche der Betriebsräume
1 Stellplatz oder je Arbeitsplatz
1,25 Abstellplätze
- 3.3 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz

4. GEWERBLICHE ANLAGEN

- 4.1 Industrie- und Gewerbebetriebe je 40 m² Betriebsfläche 1 Stellplatz, oder je 3
Beschäftigte 1 Stellplatz
- 4.2 Lagerhäuser je 80 m² Betriebsfläche oder je
3 Beschäftigte 1 Stellplatz
- 4.3 Kraftfahrzeugwerkstätten je Wartungs- oder Reparaturstand 4 Stellplätze

5. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- u. PRAXISRÄUME

- 5.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter, je 20 m² Bürofläche 1 Stellplatz,
Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken mind. jedoch 3 Stellplätze
- 5.2 Arztpraxen je 10 m² Praxisfläche 1 Stellplatz, mind. jedoch
5 Stellplätze
- 5.3 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz

6. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

- 6.1 Veranstaltungs- und Versammlungsgebäude je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
- 6.2 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz

7. HEIME, JUGENDHERBERGEN

- 7.1 Altenwohnheime je 6 Betten 1 Stellplatz
7.2 Jugendherbergen, Jugendheime je 10 Besucher 1 Stellplatz
7.3 Personal je 3 Beschäftigte ein zusätzlicher Stellplatz

8. SCHULEN

Kindergärten, Horte, Volks- und Hauptschulen je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz

9. SPORTANLAGEN

- 9.1 Stadien je 10 Sitzplätze oder je 250 m² Sportfläche
1 Stellplatz
9.2 Spiel und Sporthallen je 50 m² Hallenfläche oder
10 Besucher 1 Stellplatz
9.3 Freibäder je 200 m² Fläche 1 Stellplatz
9.4 Tennisplätze je Spielfeld 3 Stellplätze
9.5 Kegelbahnen je Bahn 3 Stellplätze
9.6 übrige Sportanlagen je 10 Besucher 1 Stellplatz

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist aufzurunden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, wobei dann in einem solchen Fall fehlende Stellplätze zusätzlich zu jenen, die bereits für den vorhandenen Baubestand erforderlich sind, zu errichten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung vom 11.11.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat


Josef Dillersberger, Bürgermeister





